Postulat von Konradin Franzini und zwölf Mitunterzeichnenden betreffend Beteiligung des Kantons Zug an der humanitären Aufnahme schwerverletzter Kinder aus dem Gazastreifen
(Vorlage Nr. 4011.1 - 18388)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 3. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Konradin Franzini und zwölf Mitunterzeichnende reichten am 30. Oktober 2025 das Postulat betreffend Beteiligung des Kantons Zug an der humanitären Aufnahme schwerverletzter Kinder aus dem Gazastreifen (Vorlage Nr. 4011.1 - 18388) ein. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. November 2025 die beantragte sofortige Behandlung abgelehnt und das Postulat zur ordentlichen Behandlung an den Regierungsrat überwiesen. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage

Im Rahmen einer inzwischen abgeschlossenen humanitären Aufnahmeoperation evakuierte die Schweiz am 24. Oktober 2025 zunächst sieben verletzte Kinder und 27 Begleitpersonen aus dem Gazastreifen. Die Kinder und ihre Begleitpersonen wurden von den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Genf, Luzern, Tessin und Waadt aufgenommen. Am 28. November 2025 folgte eine zweite Gruppe mit weiteren 13 verletzten Kindern und 51 Familienangehörigen. Diese wurden von den Kantonen Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Tessin, Waadt und Wallis aufgenommen. Die verletzten Kinder wurden in Universitäts- und Kantonsspitälern medizinisch behandelt. Gemäss dem in der Antwort des Bundesrats vom 13. Mai 2026 auf die Interpellation Egger (26.3365) ausgewiesenen Stand haben sämtliche 20 verletzten Kinder und ihre 78 mitgereisten Familienangehörigen, darunter 42 Kinder und 36 Erwachsene, ein Asylgesuch gestellt. Das Staatssekretariat für Migration hatte zu diesem Zeitpunkt für 37 Personen die vorläufige Aufnahme verfügt; in zwölf dieser Fälle war eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Weitere 61 Personen befanden sich noch im Asylverfahren. Fünf von ihnen waren als staatenlos anerkannt worden und hatten damit Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 31 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20).

Der Kanton Zug hatte sich im Herbst 2025 nicht für die Aufnahme eines verletzten Kindes und seiner Begleitpersonen zur Verfügung gestellt. Ausschlaggebend waren insbesondere die fehlenden geeigneten medizinischen Versorgungsstrukturen sowie die damit verbundenen organisatorischen und betreuerischen Anforderungen.

2. Beurteilung des Postulatanliegens

Der Regierungsrat anerkannte die ausserordentlich schwierige humanitäre Lage der Zivilbevölkerung im Gazastreifen und insbesondere die besondere Schutzbedürftigkeit verletzter Kinder. Bereits mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Oktober 2025 gewährte er dem Schweizerischen Roten Kreuz eine Soforthilfe in der Höhe von 150 000 Franken zugunsten der notleidenden

Bevölkerung im Gazastreifen. Er würdigte auch die humanitäre Zielsetzung des Postulats. Nach Abwägung der medizinischen, organisatorischen und weiteren Rahmenbedingungen gelangte der Regierungsrat jedoch zum Schluss, von einer Beteiligung des Kantons Zug an der Aufnahmeaktion abzusehen.

2.1. Medizinische Behandlung und Nachversorgung

Die Behandlung schwerverletzter Kinder aus einem Kriegsgebiet setzt spezialisierte und interdisziplinär abgestimmte Versorgungsstrukturen voraus. Neben der kinderchirurgischen und kindermedizinischen Behandlung können insbesondere rehabilitative, kinderpsychiatrische und kinderpsychologische Leistungen, spezialisierte Pflege, Dolmetschleistungen sowie eine umfassende soziale Begleitung erforderlich sein. Solche Leistungen werden in erster Linie durch überregionale medizinische Zentren mit eigenen Kinderspitälern und entsprechenden Spezialabteilungen erbracht. Über ein solches Zentrum verfügt der Kanton Zug nicht. Dies wird im Grundsatz auch von den Postulanten anerkannt.

Die Postulanten stellten deshalb eine Nachbetreuung im Kanton Zug zur Diskussion. Auch eine solche Nachversorgung hätte jedoch je nach Verletzungsbild spezialisierte kinderärztliche, pflegerische, (psycho-)therapeutische und psychosoziale Leistungen vorausgesetzt, die zeitgerecht, koordiniert und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen müssen. Im Kanton Zug stehen für eine solche komplexe und längerfristige Nachbetreuung nicht genügend spezialisierte Kapazitäten zur Verfügung, zumal die kinderpsychiatrische und kinderpsychologische Betreuung trotz intensiver Bemühungen und Ausbau weitgehend ausgelastet ist. Eine angemessene Versorgung hätte deshalb – soweit überhaupt aus Kapazitätsgründen möglich – nur unter massgeblicher Einbindung ausserkantonaler Leistungserbringer sichergestellt werden können. Damit wären zusätzliche Schnittstellen, Zuständigkeitsfragen und Koordinationsaufgaben verbunden gewesen. Eine medizinisch und organisatorisch tragfähige Lösung für eine entsprechende Nachbetreuung bestand im Rahmen der damaligen Aufnahmeoperation nicht und besteht auch heute nicht.

Auch eine auf die Übernahme medizinischer Behandlungskosten beschränkte Beteiligung des Kantons hätte eine vorgängige komplexe Klärung der medizinischen Zuständigkeiten, der Kostenträgerschaft und der Nachversorgung sowie der Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Leistungserbringern vorausgesetzt. Eine entsprechend abgestimmte und tragfähige Lösung bestand im Rahmen der damaligen Aufnahmeoperation nicht und besteht auch heute nicht.

2.2. Priorisierung breit wirksamer humanitärer Unterstützung

Die humanitäre Tradition der Schweiz und die Wahrnehmung ihrer internationalen Verantwortung sind von grosser Bedeutung. Bei der Wahl geeigneter Unterstützungsmassnahmen ist jedoch auch zu berücksichtigen, wie die verfügbaren Mittel möglichst bedarfsgerecht, wirksam und zugunsten einer möglichst grossen Zahl betroffener Personen eingesetzt werden können.

Mit der Soforthilfe von 150 000 Franken an das Schweizerische Rote Kreuz anerkannte der Regierungsrat den dringenden humanitären Unterstützungsbedarf ausdrücklich. Er entschied sich dabei für eine Form der Hilfe, die eine möglichst breite Wirkung in der betroffenen Region entfalten sollte. Zu den möglichen Unterstützungsleistungen vor Ort und in der Region gehören insbesondere die Bereitstellung von Medikamenten, die medizinische Grundversorgung, Impfprogramme sowie die Unterstützung bestehender regionaler Gesundheitseinrichtungen oder, soweit medizinisch angezeigt und organisatorisch möglich, medizinische Evakuierungen in geeignete Nachbarstaaten. Auch Massnahmen zum Wiederaufbau medizinischer Infrastrukturen

vor Ort können dazu beitragen, die Versorgung einer grösseren Zahl verletzter Kinder sicherzustellen.
Der Regierungsrat erachtete und erachtet es auch aus heutiger Perspektive weiterhin als sachgerechter, die Mittel für eine breiter ausgerichtete humanitäre Unterstützung vor Ort einzusetzen.

2.3. Sicherheitsaspekte

Die öffentliche Sicherheit ist auch bei humanitären Aufnahmeaktionen angemessen zu berücksichtigen. Vor der Einreise wurden sämtliche evakuierten Personen durch die zuständigen Schweizer Sicherheitsbehörden überprüft. Für die Ausreise aus dem Gazastreifen war zudem eine Genehmigung der israelischen Behörden erforderlich, die vor deren Erteilung eine eigene Sicherheitsüberprüfung durchführten.

Trotz dieser durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen bestanden für den Regierungsrat in Bezug auf die Begleitpersonen erhebliche Sicherheitsbedenken. Sorgfältige Sicherheitsprüfungen in einem Kriegsgebiet erachtet der Regierungsrat als nicht realistisch, weil beispielsweise entsprechende lokale Verwaltungsstrukturen fehlen, die zuverlässige Personenidentifikationen möglich machen müssten. Der Regierungsrat konnte und kann daher nicht ausschliessen, dass einzelne Personen Verbindungen zu per Bundesgesetz verbotenen Organisationen – namentlich zur Hamas – unterhalten und somit auch ein langfristiges Sicherheitsrisiko für die Schweiz darstellen würden.

2.4. Abschluss der humanitären Aufnahmeoperation

Die vom Bund koordinierte humanitäre Aufnahmeoperation ist inzwischen abgeschlossen. Derzeit besteht kein neues Aufnahmeverfahren für Kinder aus dem Gazastreifen, in dessen Rahmen einzelne Kantone die Behandlung oder Nachbetreuung eines Kindes übernehmen könnten. Die im Postulat vorgeschlagene Massnahme hat sich insoweit durch den Abschluss der humanitären Aufnahmeoperation faktisch überholt.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Konradin Franzini und zwölf Mitunterzeichnenden betreffend Beteiligung des Kantons Zug an der humanitären Aufnahme schwerverletzter Kinder aus dem Gazastreifen (Vorlage Nr. 4011.1 - 18388) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 3. November 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

60/sm